



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verf.- Nr. 2620

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 2

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dörpel sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

Wegebau:

Der Weg der E-Nr. 107 (E-Nr 107.10 und E-Nr 107.20) erschließt im südlichen Bereich der Gemarkung Dörpel landwirtschaftlich genutzte Flächen. Außerdem entlastet er den weiter westlich verlaufenden und stark frequentierten Verbindungsweg (E-Nr 15.10 und 15.20) zwischen den Ortslagen Dörpel, Holte/Klausing und Barver.

Die Tragfähigkeit des vorhandenen Weges wird den aktuellen Anforderungen des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs unter den Rahmenbedingungen nicht gerecht. Besonders im Bereich Dörpel werden drei Biogasanlagen betrieben. Entsprechend hoch sind die Belastungen des lokalen Wegenetzes.

107.10

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Befestigung LB (DoB) ist aus den o. g. Gründen nunmehr eine stärkere Befestigung in bituminöser Bauweise vorgesehen.

107.20

Zusätzlich wird die bituminöse Befestigung des Wegeabschnittes E-Nr. 107.20 auf 910 m mit einer stärkeren Befestigung in bituminöser Bauweise erneuert.

Die Verbindungswege E-Nr. 107.10 und E-Nr. 107.20 werden im Flurbereinigungsverfahren Donstorf unter den E-Nr. 111.10 weitergeführt. Die Wegeabschnitte in Donstorf sollen ebenfalls in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Tragdeckschicht ausgebaut werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

E-Nr. 542

Zur Kompensation des Eingriffes des veränderten Ausbaus wird die E-Nr. 542 (5-reihiger Gehölzstreifen) entsprechend verbreitert.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.